



BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 217/02

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 399 50 118

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 11. Februar 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stoppel sowie der Richterin Schwarz-Angele und des Richters Paetzold

beschlossen:

Der Beschluss der Markenstelle für Klasse 14 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 1. August 2002 ist wirkungslos, soweit die teilweise Löschung der angegriffenen und vorläufig eingetragenen Marke aufgrund des Widerspruchs aus der Marke 1 122 392 angeordnet worden ist.

Gründe

Mit Beschluss vom 1. August 2002 hat die Markenstelle für Klasse 14 des Deutschen Patent- und Markenamts die teilweise Löschung der vorläufig eingetragenen Marke 399 50 118.5 wegen des Widerspruchs aus der Marke 1 122 392 angeordnet. Hiergegen hat die Markeninhaberin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Sie hat die Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses im Wege der Teillöschung beantragt.

Die Widersprechende hat den Widerspruch aus der og Marke zurückgenommen. Insoweit ist gemäß § 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 und 3 ZPO auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss hinsichtlich der genannten Löschung wirkungslos ist (vgl BGH Mitt 1998, 264 „Puma“). Dieser Ausspruch erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und in Berücksichtigung des Amtsermitt-

lungsgrundsatzes von Amts wegen (vgl dazu auch Baum-
bach/Lauterbach/Hartmann ZPO, 62. Aufl, 2004 § 269 Rdn 46).

Für eine Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 71 Abs 1 und 4
MarkenG) besteht kein Anlass.

Stoppel

Schwarz-Angele

Paetzold

Bb